

## Verschärfte Regeln für den Vorsteuerabzug

*Rechnungen von Lieferanten, die nur Postfachadressen beinhalten, sind für Unternehmen laut einem Urteil des Bundesfinanzhofes nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die auf den Mittelstand spezialisierte Steuerberatungsgesellschaft Albers warnt vor teuren Konsequenzen.*

Der Abzug der Vorsteuer ist für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler ein wichtiger Aspekt in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Kalkulation. Denn wer regelmäßig Produkte und Dienstleistungen von Dritten einkauft, plant die Rückerstattung der gezahlten Mehrwertsteuer fest in den buchhalterischen Kreislauf ein. „Das ist aber nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kein Selbstläufer mehr. Die Richter haben die umsatzsteuerlichen Rechnungsanforderungen verschärft“, erläutert Burkhard Küpper, geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft Albers mit Sitz in Hilden. Er führt das seit 1980 aktive Unternehmen gemeinsam mit dem Gründer Jens Albers als auf die umfassende betriebswirtschaftliche und steuerliche Mittelstandsberatung konzentrierte Kanzlei.

Mit dem Urteil vom 22. Juli 2015 (V R 23/14) hat der Bundesfinanzhof den Vorsteuerabzug aus einer Lieferantenrechnung versagt, weil der Lieferant unter der Rechnungsadresse nur postalisch erreichbar war und dort keine wirtschaftliche Aktivität entfaltete. Das Merkmal „vollständige Anschrift“ gem. § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG erfüllt „nur die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet“. „Dies ist ein entscheidender Passus für Unternehmen. Sie müssen auf eine korrekte Rechnungsadresse im Sinne des Urteils bei ihren Lieferanten achten, sonst riskieren sie den Vorsteuerabzug. Und das kann teuer werden“, warnt Jens Albers.

Konkret heißt das: Nach der neuen BFH-Rechtsprechung sind Rechnungen, die lediglich eine Postfachadresse beinhalten, nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigt. Damit stelle sich der Bundesfinanzhof übrigens gegen eine gängige Verwaltungsmeinung, nach der die Angabe eines Postfaches für den Vorsteuerabzug ausreichend sei, fügt Burkhard Küpper hinzu. Für die Vergangenheit besteht Jens Albers zufolge Vertrauensschutz – aber nur für die Besteuerungszeiträume, für die bereits eine Umsatzsteuererklärung abgegeben wurde. „Die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist hierbei nicht ausreichend.“

Die beiden Steuerberater rufen Unternehmer deshalb dazu auf, mit allen Lieferanten Vereinbarungen zu treffen, mittels derer solche Situationen vermieden werden können. Das sei nicht nur aus Kostengründen für die Leistungsempfänger entscheidend; auch die Lieferanten würden sich auf diese Weise gegen Schwierigkeiten in der Geschäftsbeziehung wappnen.

**Pressekontakt:**  
Steuerberatungsgesellschaft Albers mbH  
Giesenheide 25  
40724 Hilden  
Dr. Patrick Peters  
E-Mail [presse@steuerberatung-albers.de](mailto:presse@steuerberatung-albers.de)  
Telefon 0170 5200599



Jens Albers  
geschäftsführender Gesellschafter  
Steuerberater

Schwerpunkte:  
betriebswirtschaftliche Beratung  
Finanzierungsberatung  
Finanz- und Ertragsplanungen

Burkhard Küpper  
geschäftsführender Gesellschafter  
Steuerberater

Schwerpunkte:  
betriebswirtschaftliche Beratung  
Restrukturierung  
betriebliche Steuererklärungen

Mitgliedschaften

DATEV e.G.  
Steuerberaterkammer Düsseldorf  
Steuerberaterverband Düsseldorf

Social Media

Facebook, Twitter, Google+

Zuständige Aufsichtsbehörde der  
Steuerberater:

Steuerberaterkammer Düsseldorf  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf

Berufshaftpflicht-Versicherung:

Ergo Versicherungs AG,  
Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf

Matthias W. Hahne  
Kooperationspartner  
Steuerberater

Schwerpunkte:  
Rechtsbehelfsverfahren  
Steuergestaltung  
Erbschaften und Schenkungen

Sandra Rohloff  
Kooperationspartnerin  
Steuerberaterin

Schwerpunkte:  
private Steuererklärungen  
Vermietung und Verpachtung  
Steuergestaltung

Steuerberatungsgesellschaft Albers mbH  
Giesenheide 25  
40724 Hilden

Tel. +49 211 49 76 78 0

Fax +49 211 49 76 78 18

[email@steuerberatung-albers.de](mailto:email@steuerberatung-albers.de)

[www.steuerberatung-albers.de](http://www.steuerberatung-albers.de)

USt.-IDNr. DE 289055082

HRB 70001 Amtsgericht Düsseldorf

Foto (Quelle: Steuerberatungsgesellschaft Albers mbH, Abdruck honorarfrei)

Die Steuerberater Jens Albers (links) und Burkhard Küpper führen die auf gewerbliche Mandate spezialisierte Steuerberatungsgesellschaft Albers in Hilden.

*Über die Steuerberatungsgesellschaft Albers mbH*

Die Steuerberatungsgesellschaft Albers mbH ist eine auf gewerbliche Mandate spezialisierte Steuerberatung mit Sitz in Hilden. Gegründet wurde die Kanzlei im Jahr 1980 von Steuerberater Jens Albers. Geschäftsführende Gesellschafter sind die Steuerberater Jens Albers und Steuerberater Burkhard Küpper, die seit 1994 zusammenarbeiten. Schwerpunkt der Steuerberatungsgesellschaft Albers mbH ist, neben dem regionalen Geschäft, die bundesweite Betreuung und Begleitung von Mandanten aus der Druckbranche und dem Schuheinzelhandel. Darin besitzt die Gesellschaft besondere Kenntnisse der Märkte und der spezifischen Mandantenbedürfnisse, kennt die Wirkungszusammenhänge der Branche und gehört deshalb besonders im Schuheinzelhandel zu den wenigen auf diesen Wirtschaftsbereich spezialisierten Steuerberatungen in Deutschland. Unter anderem haben Jens Albers und Burkhard Küpper, die einen betriebswirtschaftlichen Beratungsansatz pflegen und jede Steuerberatung immer vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Gesamtsituation ihrer gewerblichen Mandanten durchführen, für den Schuheinzelhandel die Formel „50/20/10“ entwickelt, mit deren Hilfe sie auf einen Blick den Erfolg eines Betriebs bewerten können. Als einzige Steuerberatung in Deutschland operiert die Steuerberatungsgesellschaft Albers mbH mit einer Volldigitalisierung aller Belege, die in ein selbst entwickeltes und individuell programmiertes System automatisiert hochgeladen werden und dort für den dauerhaften Zugriff durch Berater und Mandanten hinterlegt sind. Weitere Informationen gibt es im Internet auf [www.steuerberatung-albers.de](http://www.steuerberatung-albers.de)



Jens Albers  
geschäftsführender Gesellschafter  
Steuerberater

Schwerpunkte:  
betriebswirtschaftliche Beratung  
Finanzierungsberatung  
Finanz- und Ertragsplanungen

Burkhard Küpper  
geschäftsführender Gesellschafter  
Steuerberater

Schwerpunkte:  
betriebswirtschaftliche Beratung  
Restrukturierung  
betriebliche Steuererklärungen

Mitgliedschaften

DATEV e.G.  
Steuerberaterkammer Düsseldorf  
Steuerberaterverband Düsseldorf

Social Media

Facebook, Twitter, Google+

Zuständige Aufsichtsbehörde der  
Steuerberater:

Steuerberaterkammer Düsseldorf  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf

Berufshaftpflicht-Versicherung:

Ergo Versicherungs AG,  
Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf

Matthias W. Hahne  
Kooperationspartner  
Steuerberater

Schwerpunkte:  
Rechtsbehelfsverfahren  
Steuergestaltung  
Erbschaften und Schenkungen

Sandra Rohloff  
Kooperationspartnerin  
Steuerberaterin

Schwerpunkte:  
private Steuererklärungen  
Vermietung und Verpachtung  
Steuergestaltung

Steuerberatungsgesellschaft Albers mbH  
Giesenheide 25  
40724 Hilden

Tel. +49 211 49 76 78 0

Fax +49 211 49 76 78 18

[email@steuerberatung-albers.de](mailto:email@steuerberatung-albers.de)

[www.steuerberatung-albers.de](http://www.steuerberatung-albers.de)

USt.-IDNr. DE 289055082

HRB 70001 Amtsgericht Düsseldorf